

Tipps für das Ermittlungsverfahren

- ✓ Sie sind als Beschuldigter von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, der polizeilichen Vorladung zur Vernehmung Folge zu leisten. Also: Sie müssen diesen **Termin nicht wahrnehmen!**
- ✓ Vorladungen der Staatsanwaltschaft ist hingegen zwingend Folge zu leisten. Andernfalls droht eine zwangsweise Vorführung.
- ✓ Machen Sie **keine Angaben** zum Tatvorwurf. Dies gilt sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber Bekannten/Freunden und Angehörigen.
- ✓ Verhalten Sie sich gegenüber Polizeibeamten immer höflich, aber bestimmt. Leisten Sie nie körperlichen Widerstand, um sich nicht wegen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamten strafbar zu machen. Auf Verlangen haben Sie sich auszuweisen.
- ✓ Geben Sie nie freiwillig eine Blut- oder DNA-Probe ab. Willigen Sie auch nie in eine Durchsuchung ein. Auch die berühmte erkennungsdienstliche Behandlung (Fotos, Fingerabdrücke) ist nicht immer zulässig.
- ✓ Unterschreiben Sie keine Protokolle oder Erklärungen, die Sie nicht genau gelesen und verstanden haben. Lassen Sie Unrichtigkeiten im Protokoll berichtigen. Im Zweifel verweigern Sie die Unterschrift. Lassen Sie sich immer von allen Protokollen und Beschlüssen Kopien geben.
- ✓ Bei Haftbefehlen und Durchsuchungsbeschlüssen eines Gerichts dürfen Sie keinen Widerstand leisten und müssen Sie zunächst hinnehmen.
- ✓ Geben Sie nie den PIN-Code oder das Passwort Ihres Mobiltelefons preis!
- ✓ Warten Sie nicht mit dem Gang zum Anwalt bis zur Anklage! Viele Verfahren lassen sich schon vorgerichtlich erledigen. Das spart Nerven, Zeit und Geld.